



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verband trägt den Namen INTERNATIONAL PROTACTICS FEDERATION e.V. (I.P.F.).
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in Bopfingen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes (u.a. auf den Grundlagen des BKiSchG sowie des JuSchG) und treten für die Integrität und sowohl die körperliche als auch die seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck & Mittelverwendung

- 1.) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Zweck des Verbands sind unter Berücksichtigung christlicher Werte die Förderung des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. § 53 AO.
- 4.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Selbstbehauptungs-/Selbstsicherheitstrainings für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Selbstverteidigungstraining-Angebote unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung
 - Soziale Trainingskurse zur Förderung der Integration und Inklusion
 - Sportliche Trainingsangebote zur Schulung der Selbstwahrnehmung und zur Verbesserung des Körpergefühls
 - Förderung aller Ausbilder durch Fortbildungsveranstaltungen
- 5) Hierbei bedeutet PROTACTICS folgendes:
 - I. Der Name:
 - a) PRO: Das gemeinsame Einstehen für das Gute
 - b) TACTICS: Das Anwenden verschiedener Taktiken zur Förderung des Guten
 - c) die Verbindung beider Begriffe aufgrund der Verwandtheit mit dem Begriff „protect“ (englisch) = schützen
 - II. Die Erreichung der Verbandszwecke z.B. durch:
 - a) Gemeinsame Gruppenaktivitäten zum generationsübergreifenden Lernen
 - b) die Förderung der Jugend und des Sports
 - c) die Förderung der persönlichen und emotionalen Kompetenz
 - d) die Förderung der Integration und Inklusion



- e) die Förderung des friedlichen Umgangs miteinander durch Antiaggressionstrainings und die Stärkung des Selbstwertgefühls
- 6.) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verband zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verband bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Verbands nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. oder 2. Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den 1. oder 2. Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Ehrenmitgliedern können vom 1. oder 2. Vorstand ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den 1. oder 2. Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu



unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 2.) Mit der Aufnahme in den Verband wird die Satzung vom jeweiligen Mitglied anerkannt. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbands zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der 1. oder 2. Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verband. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch deren Auflösung. Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.



- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Verbandsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verband geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbands.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Verbands.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Verbands im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Verbands und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Verbands, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Verbands wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 6.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 7 Organe des Verbands

1.) Die Mitgliederversammlung
2.) Der Vorstand
3.) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder folgt den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Verbands es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einzuberufen. Die Einladungen werden in Textform verfasst. Sie können auch an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. oder 2. Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem unter § 9, 4.) benannten Versammlungsleiter, zu unterschreiben.



§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Verbands im Sinne von § 26 BGB besteht aus 7 Personen:

- a) zwei 1. Vorstände
- b) zwei 2. Vorstände
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Justiziar

Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € (sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorstand, bei Verhinderung der 2. Vorstand, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, nicht unter drei Tage schriftlich oder fernmündlich zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand, anwesend sind.



Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstands. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Verbands besteht aus fünf Personen, darunter
 - a) Sportlicher Leiter
 - b) Koordinator International
 - c) Koordinator National
 - d) Kinder-, Jugend- und Frauenvertreter (zwei Personen)Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der 1. Vorstand, bei Verhinderung der 2. Vorstand, des Verbands lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.
- 5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorstand, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verband betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verband eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Verbands unterliegen der Ordnungsgewalt des Verbands. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Verbands schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Verbands
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verband seine Kontaktdaten (incl. E-Mail-Adresse und Mobilfunk-Nummer), Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Verbands abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Verbands an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.